

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 6/79

19. April 1979

Vorläufige Beitragsordnung der Studentenschaft der
Universität Dortmund

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Beitragsordnung der Studentenschaft
der Universität Dortmund

Aufgrund von § 47 1 in Verbindung mit § 47 j des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 7. April 1970 (GV NW S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV NW S. 180), hat das Rektorat der Universität Dortmund in seiner 110. Sitzung am 18. April 1979 im Wege der Rechtsaufsicht nachstehende Vorläufige Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Dortmund beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Sozialbeitragsordnung der Universität Dortmund vom 15. 7. 1976 (AM Nr. 63 vom 11. 10. 1976) hinsichtlich des Anteils für die studentische Unfallversicherung von 0,80 DM (vgl. § 2 Ziff. 2) fortgilt.

§ 1

- (1) Die Studentenschaft der Universität Dortmund erhebt von den an der Universität Dortmund eingeschriebenen Studenten mit Ausnahme der Zweithörer und Gasthörer in jedem Semester einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Studentenschaft.
- (2) Die zur Ableistung des Wehrdienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 2

Der Beitrag in Höhe von 12,-- DM ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Studentische Selbstverwaltung	10,-- DM
2. Studentischer Hilfsfond	<u>2,-- DM</u>
Summe	12,-- DM

§ 3

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung
oder
- b) mit der Rückmeldung
oder
- c) mit der Beurlaubung

§ 4

Der Beitrag kann mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Satz 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 5

Der Beitrag wird von der Universität Dortmund für die Studentenschaft der Universität Dortmund eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

§ 6

Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:

1. Anteil nach § 2 Ziff. 1 an den Allgemeinen Studentenausschuß.
2. Anteil nach § 2 Ziff. 2 auf ein Sonderkonto, über das der Allgemeine Studentenausschuß verfügt.

§ 7

Die Beitragsordnung gilt bis zum 15. Februar 1980 längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer von dem Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund verabschiedeten Beitragsordnung.

§ 8

Die Beitragsordnung tritt am 1. 7. 1978 in Kraft.

Dortmund, den 18. April 1979

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger